-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	06.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	23.03.2000

3. Instanz

Datum	19.09.2000

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 23. MÃ¤rz 2000 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Bei dem 1937 geborenen KlÃ¤ger hatte der Beklagte mit Bescheid vom 2. November 1993 aufgrund einer versorgungsÃ¤rztlich festgestellten HÃ¶rminderung beiderseits einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 festgestellt. Nach einem im Sommer 1996 abgelaufenen Vorderwandinfarkt machte der KlÃ¤ger im September 1996 eine ErhÃ¶hung des GdB geltend. Mit Bescheid vom 3. Dezember 1996 stellte der Beklagte aufgrund von "SchwerhÃ¶rigkeit beiderseits" und "Herzinfarkt bei koronarer EingefÃ¤Ãerkrankung im Stadium der HeilungsbewÃ¤hrung" ab 24. September 1996 einen GdB von 80 fest, wobei er fÃ¼r die beiden Leiden je einen Einzel-GdB von 50 zugrundegelegt hatte. Ermittlungen des Beklagten im zweiten Halbjahr 1997 ergaben, daÃ einerseits wegen des Herzinfarkts

HeilungsbewÃ¤hrung eingetreten war, aufgrund deren statt des bislang geschÃ¤tzten Einzel-GdB von 50 nur noch ein solcher von 10 gerechtfertigt war, andererseits das GehÃ¶rleiden des KlÃ¤gers von Anfang an nur in einer 70 %igen Ertaubung rechts bei NormalhÃ¶rigkeit links bestanden hatte und richtigerweise nur mit einem GdB von 20 zu bewerten gewesen wÃ¤re.

Nach entsprechender AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers im Dezember 1997 setzte der Beklagte mit Bescheid vom 14. Mai 1998 den mit Bescheid vom 3. Dezember 1996 festgestellten Gesamt-GdB mit Wirkung vom 17. Mai 1998 von 80 auf 20 herab. Als Behinderungen lÃ¤gen nunmehr "HÃ¶rminderung rechts" und "vernarbter Herzinfarkt bei EingefÃ¤Ãerkrankung" vor. Der Bescheid vom 3. Dezember 1996 sei unrichtig gewesen und nach Â§ 45 des Sozialgesetzbuchs â Verwaltungsverfahren â (SGB X) zurÃ¼ckzunehmen. Der KlÃ¤ger sei hinsichtlich der Richtigkeit der Bescheide vom 2. November 1993 und vom 3. Dezember 1996 "gutglÃ¤ubig im Sinn des Â§ 45 SGB X" gewesen. Deshalb kÃ¶nne der Bescheid von 1996 nur mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckgenommen werden. Mit Widerspruchsbescheid vom 2. November 1998 stellte der Beklagte den GdB ab 17. Mai 1998 mit 30 fest. Dabei ging er vom Vorliegen von "degenerativen WirbelsÃ¤ulen- und GelenkverÃ¤nderungen" und "InstabilitÃ¤t des linken Kniegelenks" als weiteren "Behinderungen" aus.

Die Klage blieb erfolglos (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 6. September 1999). Auf die Berufung des KlÃ¤gers hob das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 23. MÃ¤rz 2000 den Gerichtsbescheid auf und stellte den GdB unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 14. Mai 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. November 1998 mit 50 fest. In den EntscheidungsgrÃ¼nden fÃ¼hrte es aus, der Beklagte habe einen GdB von 50 und damit die Schwerbehinderteneigenschaft des KlÃ¤gers bereits mit Bescheid vom 2. November 1993 festgestellt. Diese Feststellung sei zwar fehlerhaft gewesen, da der tatsÃ¤chliche GdB damals nur 20 betragen habe. Der Bescheid vom November 1993 habe aber schon 1996 nicht mehr zurÃ¼ckgenommen werden kÃ¶nnen, weil inzwischen die Zwei-Jahres-Frist des Â§ 45 Abs 3 Satz 1 SGB X verstrichen gewesen sei. Das wegen Verschlimmerung des Leidenszustandes 1996 abgelaufene Verfahren habe nur der ErhÃ¶hung des GdB wegen eines hinzugetretenen Leidens gedient. Eine Neubewertung des bereits dem Bescheid vom 2. November 1993 zugrundeliegenden Leidens HÃ¶rminderung (SchwerhÃ¶rigkeit) beiderseits "habe nicht stattgefunden, vielmehr hÃ¤tten weder der KlÃ¤ger noch der Beklagte dieses Leiden thematisiert". Es hÃ¤tten hier dieselben GrundsÃ¤tze zu gelten wie bei der Rechtsfigur der sog "konstitutiven Fehlerwiederholung". Ãber den aus GrÃ¼nden des Bestandsschutzes zu belassenden Grad von 50 hinaus sei der GdB allerdings nicht zu erhÃ¶hen.

Mit seiner Revision macht der Beklagte geltend, das LSG habe die vom Bundessozialgericht (BSG) zur Gesamt-GdB-Bildung entwickelten GrundsÃ¤tze nicht beachtet und somit (ua) Â§ 4 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) verletzt. Den fÃ¼r die Feststellung des Gesamt-GdB zugrunde gelegten Einzelgraden komme nach der Rechtsprechung des BSG keine Bindungswirkung zu. In die mit Bescheid vom 3. Dezember 1996 vorgenommene Neubewertung des Gesamt-GdB habe auch

der fÃ¼r die HÃ¶rminderung festgesetzte Teil-GdB von 50 Eingang gefunden. Das Versorgungsamt habe mit dem genannten Bescheid eine neue aktenkundige Entscheidung Ã¼ber den Gesamtleidenszustand des KlÃ¤gers und damit auch Ã¼ber die HÃ¶rminderung getroffen. Im Ã¼brigen kÃ¶nnten Feststellungsbescheide nach dem SchwbG nicht mit Anpassungsbescheiden des EntschÃ¤digungsrechts verglichen werden, weswegen die GrundsÃ¤tze Ã¼ber die konstitutive Fehlerwiederholung keine Anwendung fÃ¤nden.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 23. MÃ¤rz 2000 aufzuheben und die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 6. September 1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Der im Revisionsverfahren nicht durch einen vor dem Bundessozialgericht vertretungsbefugten BevollmÃ¤chtigten vertretene KlÃ¤ger hat keinen Antrag gestellt.

II

Die Revision des Beklagten hat iS der Aufhebung und ZurÃ¼ckverweisung Erfolg.

Streitig ist unter den Beteiligten noch geblieben, ob der Beklagte mit dem streitbefangenen Bescheid vom 14. Mai 1998 (Bescheid von 1998) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. November 1998 seinen Bescheid vom 3. Dezember 1996 (Bescheid von 1996), mit dem er wegen SchwerhÃ¶rigkeit beiderseits und Zustand nach Herzinfarkt einen GdB von 80 anerkannt hatte, wegen ursprÃ¼nglicher Unrichtigkeit und wegen Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse auch insoweit zurÃ¼cknehmen bzw aufheben durfte, als er ab 17. Mai 1998 anstelle eines GdB von 50 einen solchen von 30 festgestellt hat.

Zu Recht ist das LSG davon ausgegangen, daÃ eine RÃ¼cknahme des Bescheides von 1996, die dem KlÃ¤ger einen GdB von weniger als 50 belieÃ, nur zulÃ¤ssig war, wenn der Bescheid vom 2. November 1993 (Bescheid von 1993) im Jahr 1998 noch nach Â§ 45 SGB X zurÃ¼ckgenommen werden konnte. Ob dies der Fall war, kann der Senat allerdings aufgrund der bisherigen Feststellungen des LSG noch nicht beurteilen.

GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs 1 SGB X darf ein begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, soweit er rechtswidrig ist, unter bestimmten EinschrÃ¤nkungen zurÃ¼ckgenommen werden. FÃ¼r Verwaltungsakte mit Dauerwirkung, wozu auch die Feststellungsbescheide nach den SchwbG (vgl Â§ 4 Abs 1 und 4 SchwbG) zÃ¤hlen, gilt nach Â§ 45 Abs 3 Satz 1 SGB X die EinschrÃ¤nkung, daÃ eine RÃ¼cknahme grundsÃ¤tzlich nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts mÃ¶glich ist.

Beim Bescheid von 1996 handelt es sich um einen rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Dauerbescheid iS des Â§ 45 Abs 3 SGB X, dessen Bekanntgabe zum Zeitpunkt des RÃ¼cknahmebescheides (Bescheid von 1998) weniger als zwei Jahre zurÃ¼ck lag.

Trotzdem war die vollstÃ¤ndige, dh die einen GdB von nur weniger als 50 belassende RÃ¼cknahme dieses Bescheides grundsÃ¤tzlich nur mÃ¶glich, wenn 1998 die RÃ¼cknahmevoraussetzungen auch hinsichtlich des rechtswidrigen Bescheides von 1993 noch vorlagen.

Der Bescheid von 1996 war ein Aufhebungs- und Neufeststellungsbescheid (Â§ 48 SGB X) wegen einer Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse zugunsten des KlÃ¤gers (ErhÃ¶hung des GdB durch Zustand nach Herzinfarkt), mit der Besonderheit, daÃ durch ihn ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung abgeÃ¤ndert wurde. Zugleich war er seinerseits ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung iS des Â§ 45 Abs 3 SGB X. Seine Rechtswidrigkeit beruhte darauf, daÃ der Beklagte â wie schon im November 1993 â nicht erkannt hatte, daÃ der KlÃ¤ger nur auf dem rechten Ohr schwerhÃ¶rig, auf dem linken aber normalhÃ¶rig war, und von einer "SchwerhÃ¶rigkeit beiderseits" mit einem Einzel-GdB von 50 ausgegangen war. Diese Bewertung entsprach der schon im Bescheid von 1993 vorgenommenen unzutreffenden EinschÃ¤tzung dieses GdB â seinerzeit als Gesamt-GdB. Durch Zugrundelegung des damaligen GdB bei der Ermittlung des neuen Gesamt-GdB war auch der mit Bescheid von 1996 festgesetzte Gesamt-GdB von 80 fehlerhaft, dh "rechtswidrig" iS des Â§ 45 SGB X.

Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Rechtsprechung des Senats zur "konstitutiven Fehlerwiederholung". GemÃ¤Ã dieser Rechtsprechung ist ein Bescheid, mit dem ein fehlerhafter Dauerbescheid den geÃ¤nderten VerhÃ¤ltnissen angepaÃt wird, bevor dessen Fehlerhaftigkeit festgestellt wurde, als rechtmÃ¤Ãig anzusehen (vgl BSGE 79, 92, 94 = SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 30 mwN). Diese Rechtsprechung paÃt aber, wie der Beklagte zu Recht geltend macht, nicht auf die BerÃ¼cksichtigung eines fehlerhaft festgestellten GdB bei der Ermittlung eines neuen, aufgrund des Hinzutritts eines Leidens neu zu beurteilenden Gesamt-GdB. Denn bei einer derartigen Neufestsetzung im Rahmen einer auf Â§ 48 Abs 1 SGB X gestÃ¼tzten Aufhebung wegen einer Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse zugunsten des Betroffenen handelt es sich nicht um eine reine Hochrechnung des im alten Bescheid festgestellten Gesamt-GdB, sondern um dessen Neuermittlung unter BerÃ¼cksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung der verschiedenen Leiden (vgl BSGE 81, 50 = SozR 3-3870 Â§ 3 Nr 7). Richtigerweise hÃ¤tte der Beklagte, wenn die Fehlerhaftigkeit des Bescheides von 1993 bereits 1996 erkannt worden wÃ¤re, nach Â§ 48 Abs 3 SGB X den 1996 tatsÃ¤chlich vorliegenden GdB (mindestens 50) feststellen kÃ¶nnen und mÃ¼ssen. Nach dieser Vorschrift darf, wenn ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nach Â§ 45 SGB X nicht zurÃ¼ckgenommen werden kann, und â wie hier â eine Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse zugunsten des Betroffenen eingetreten ist, die neu festzustellende Leistung nicht Ã¼ber den Betrag hinausgehen, wie er sich der HÃ¶he nach ohne BerÃ¼cksichtigung der Bestandskraft ergibt. Diese Vorschrift findet auch im Schwerbehindertenrecht hinsichtlich der Feststellung des (Gesamt-)GdB entsprechende Anwendung, obwohl es sich dabei nicht um eine "Leistung" handelt (vgl BSGE 60, 287, 291 = SozR 1300 Â§ 48 Nr 29).

Voraussetzung fÃ¼r eine derartige "Abschmelzung" des Bescheides von 1993 im

Jahr 1996 wÃ¤re allerdings gewesen, daÃ der Bescheid von 1993 nicht nach Â§ 45 SGB X zurÃ¼ckgenommen werden konnte, etwa wegen MaÃgeblichkeit der (abgelaufenen) Zweijahresfrist nach Â§ 45 Abs 3 Satz 1 SGB X. Im anderen Fall hÃ¤tte der Beklagte den bindenden Bescheid von 1993 nach Â§ 45 SGB X zurÃ¼cknehmen kÃ¶nnen, etwa wenn der KlÃ¤ger diesen Bescheid mit vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig gemachten falschen Angaben erwirkt (Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X) oder bei der Bekanntgabe dieses Bescheides dessen Unrichtigkeit gekannt oder infolge von grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht gekannt haben sollte (Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X), so daÃ fÃ¼r die RÃ¼cknahme anstelle der Zweijahresfrist eine Zehnjahresfrist gelaufen wÃ¤re. Dadurch, daÃ der Beklagte weder eine RÃ¼cknahme noch eine "Abschmelzung" vorgenommen hat, ist der Ãnderungsbescheid von 1996 aber nicht rechtmÃ¤Ãig geworden.

Der rechtswidrige Bescheid von 1996 konnte â auch innerhalb der fÃ¼r ihn geltenden Zweijahresfrist â als rein begÃ¼nstigender, dh die Rechtsstellung des KlÃ¤gers ausschlieÃlich verbessernder â Bescheid uU nur teilweise zurÃ¼ckgenommen werden: Der KlÃ¤ger durfte ggf durch die RÃ¼cknahme keine ungÃ¼nstigere Rechtsposition erlangen, als sie ihm 1993 bereits eingerÃ¤umt worden war. Das wÃ¼rde jedenfalls dann gelten, wenn der Bescheid von 1993 im Jahr 1996 wegen Ablaufs der in Â§ 45 Abs 3 Satz 1 SGB X genannten Zweijahresfrist inzwischen gesteigerte Bestandskraft erlangt haben sollte, dh nicht mehr zu Lasten des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgenommen werden konnte. Die Fehlerhaftigkeit des Bescheides von 1996 beruhte nÃ¤mlich insoweit auf der bereits 1993 vorgenommenen und mittlerweile mÃ¶glicherweise gesteigert bestandskrÃ¤ftig gewordenen Fehlbeurteilung der SchwerhÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers, die â wenn auch unzutreffend â als beiderseitig und deswegen als hochgradig angesehen worden war. Der insoweit mÃ¶glicherweise erworbene Vertrauensschutz, der zu einer praktisch unverlierbaren sozialen Rechtsposition gefÃ¼hrt haben kÃ¶nnte, hÃ¤tte ggf dem KlÃ¤ger auch bei einer RÃ¼cknahme des Bescheides von 1996 zugute kommen mÃ¼ssen, solange nicht hinsichtlich der 1993 festgestellten und bewerteten SchwerhÃ¶rigkeit eine Ãnderung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse zu seinen Lasten eintrat (vgl zur ZulastenÃ¤nderung bei fehlerhaften Dauerbescheiden BSG SozR 1300 Â§ 48 Nr 13, BSGE 67, 204, 210 = SozR 3-3870 Â§ 4 Nr 1 und Steinwedel in KassKomm RdNr 31 zu Â§ 48).

Dem steht nicht entgegen, daÃ mit diesem Bescheid der alte Bescheid von 1993 wegen einer Ãnderung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse (zugunsten des KlÃ¤gers) gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs 1 SGB X "aufgehoben" worden war. Das ergibt sich schon daraus, daÃ (1996) eine Aufhebung nach Â§ 48 Abs 1 SGB X nur "insoweit" zulÃ¤ssig war, als eine Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse eingetreten war. Eine solche lag aber nur in Gestalt der HeilungsbewÃ¤hrung des 1996 abgelaufenen Herzinfarkts, nicht hingegen hinsichtlich des Ohrenleidens vor. Schon diese Ãberlegung spricht dafÃ¼r, daÃ die verfestigte Rechtsposition, die der KlÃ¤ger durch die Bestandskraft des Bescheides vom 2. November 1993 erworben haben kÃ¶nnte, durch die erst 1996 eingetretene ZugunstenÃ¤nderung nicht beeintrÃ¤chtigt werden konnte, es sei denn, der Beklagte hÃ¤tte die Abschmelzungsregelung des Â§ 48 Abs 3 SGB X angewendet (vgl dazu BSGE 60, 278, 291 = SozR 1300 Â§ 48 Nr 29). Dies ist indessen unterblieben. Durch die

ZugunstenÃ¤nderung des Bescheides von 1993 allein konnten dem KlÃ¤ger mithin die aus der Bestandskraft des Bescheides von 1993 erwachsenen Rechtsvorteile nicht verloren gehen.

Dieses Ergebnis wird auch durch folgende Ãberlegungen gestÃ¼tzt: Tritt hinsichtlich eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsakts mit Dauerwirkung (wie hier des Bescheides von 1993) eine Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse ein, so stellt das Gesetz â jedenfalls ausdrÃ¼cklich â die MÃ¶glichkeit einer Korrektur nur mit dem in Â§ 48 Abs 3 SGB X geregelten Verfahren bereit (vgl zur Anwendung dieser Vorschrift auf das Schwerbehindertenrecht BSGE 60, 278, 291 = SozR 1300 Â§ 48 Nr 29). Das heiÃt, die spÃ¤tere "ZugunstenÃ¤nderung" ist bei der Neufeststellung nur insoweit zu berÃ¼cksichtigen, als die festzusetzende VergÃ¼nstigung der tatsÃ¤chlichen Rechtslage entspricht. Wird diese MÃ¶glichkeit nicht wahrgenommen, so kann die unterbliebene "Abschmelzung" nicht bei einer zukÃ¼nftigen "ZulastenÃ¤nderung" der VerhÃ¤ltnisse nachgeholt werden. Vielmehr ist es in einem solchen Fall erforderlich, daÃ sich entweder (auch) die frÃ¼her von der BehÃ¶rde zu Unrecht fÃ¼r maÃgeblich gehaltenen oder fehlbeurteilten UmstÃ¤nde (hier die SchwerhÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers) zu Lasten des KlÃ¤gers geÃ¤ndert haben (vgl dazu Steinwedel aaO) â diese MÃ¶glichkeit scheidet indessen nach den Feststellungen des LSG hier aus -, oder daÃ hinsichtlich des ursprÃ¼nglichen Bescheides (hier desjenigen von 1993) die RÃ¼cknahmevoraussetzungen des Â§ 45 SGB X vorliegen.

Ãbrigens wÃ¤re die vollstÃ¤ndige RÃ¼cknahme des Bescheides von 1996 â ohne RÃ¼cksicht auf die etwa eingetretene gesteigerte Bestandskraft des Bescheides von 1993 â auch ermessenswidrig, dh durch das in Â§ 45 Abs 1 SGB X eingerÃ¤umte RÃ¼cknahmeermessen ("darf") nicht gedeckt, weil bei der RÃ¼cknahme des zugunsten des Betroffenen geÃ¤nderten Bescheides die vorher erreichte formale Rechtsposition des Betroffenen (weitgehender Schutz des KlÃ¤gers gegen die RÃ¼cknahme der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft) nicht auÃer acht bleiben darf.

Gleichwohl kann der Senat noch keine abschlieÃende Entscheidung treffen. Denn es lÃ¤Ãt sich nicht ausschlieÃen, daÃ der Bescheid von 1993 â und entsprechend auch der Bescheid von 1996 â im Jahr 1998 noch wegen ursprÃ¼nglicher Unrichtigkeit nach Â§ 45 SGB X zurÃ¼ckgenommen werden konnte. Es erscheint immerhin denkbar, daÃ der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides von 1993 wuÃte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht wuÃte, daÃ der Bescheid â wegen offensichtlicher Zugrundelegung falscher Tatsachen durch den Beklagten â rechtswidrig war. Das LSG hat die zur Beurteilung dieser Frage erforderlichen Tatsachen bisher nicht ermittelt, sich insbesondere auch nicht die Feststellungen des Beklagten in den angefochtenen Bescheiden zu eigen gemacht. Es hat lediglich festgestellt, der KlÃ¤ger habe die Unrichtigkeit des Bescheides von 1996 "nicht zu vertreten". Dem kann aber nur die Feststellung entnommen werden, daÃ der KlÃ¤ger diesen Bescheid nicht mit falschen Angaben erwirkt hat, daÃ also die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X nicht vorlagen. Dagegen hat das LSG offengelassen, ob der KlÃ¤ger die Unrichtigkeit des Bescheides von 1993 bei dessen Bekanntgabe kannte oder

hÃ¤tte kennen mÃ¼ssen (Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X). HierfÃ¼r spricht: Der KlÃ¤ger wuÃte, daÃ er nur auf einem Ohr schwerhÃ¶rig ist, wÃ¤hrend das andere Ohr keine FunktionsstÃ¶rung aufweist. Daraus konnte er mÃ¶glicherweise den SchluÃ ziehen, daÃ die vom Beklagten im Bescheid von 1993 getroffene Feststellung "HÃ¶rminderung beiderseits" und die darauf beruhende Bewertung des GdB mit 50 und die damit verbundene Feststellung der Schwerbehinderung mit diesem Beschwerdebild unvereinbar waren. Ob dem KlÃ¤ger insoweit grobfahrlÃ¤ssige Unkenntnis vorgeworfen werden kann, muÃ noch vom LSG ermittelt werden.

Diese Feststellungen erÃ¼brigen sich nicht deswegen, weil der Bescheid von 1998 zugleich auch als Aufhebungs- und ÃnderungsbescheidgemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X anzusehen ist. DaÃ der Beklagte (auch) eine solche Aufhebung wegen Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse mit dem Bescheid von 1998 bezweckte, ergibt sich aus der diesem Bescheid vorausgegangenen entsprechenden AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers im Dezember 1997, ferner aus denkgesetzlichen GrÃ¼nden: als reiner RÃ¼cknahmebescheid nach Â§ 45 SGB X hÃ¤tte der Bescheid von 1998 den Bescheid von 1996 nÃ¤mlich nur insoweit Ã¤ndern dÃ¼rfen, als dieser ursprÃ¼nglich unrichtig war, dh auf einer Einbeziehung des Ohrenleidens mit einem Einzel-GdB von 50 beruhte. Aber auch nach Â§ 48 SGB X durfte 1998 der Bescheid von 1996 nur insoweit, wie inzwischen eine Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse zu Ungunsten des KlÃ¤gers eingetreten war, aufgehoben werden. Das war â durch zwischenzeitliche HeilungsbewÃ¤hrung â nur hinsichtlich des Zustandes nach Herzinfarkt der Fall. Diese bis 1998 eingetretene Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse konnte aber eine Herabsetzung des 1996 festgesetzten GdB von 80 auf einen Wert von weniger als 50 nicht rechtfertigen, weil sie das 1993 mit einem Einzel-GdB von 50 bewertete Ohrenleiden nicht erfaÃte. Der Wegfall oder die Verringerung lediglich der von dem Herzleiden ausgehenden FunktionsstÃ¶rungen rechtfertigte 1998 hÃ¶chstens die RÃ¼ckgÃ¤ngigmachung der 1996 zugunsten des KlÃ¤gers vorgenommenen Ãnderung (Wiederherabsetzung des GdB von 80 auf 50), nicht aber eine Herabsetzung des GdB auf weniger als den bereits allein fÃ¼r das Ohrenleiden bindend festgesetzten GdB von 50. Die 1993 erworbene Rechtsstellung blieb also auch fÃ¼r die spÃ¤tere ZulastenÃ¤nderung des Bescheides von 1996 beachtlich und konnte, solange sich das Ohrenleiden nicht besserte, nur verloren gehen, wenn entweder hinsichtlich des Bescheides von 1993 die Voraussetzungen des Â§ 45 SGB X vorlagen oder wenn die 1993 erlangten Vorteile in dem in Â§ 48 Abs 3 SGB X geregelten Verfahren abgeschmolzen worden waren.

Der Rechtsstreit ist nach allem zur Feststellung der Frage, ob der KlÃ¤ger bei der Bekanntgabe des Bescheids von 1993 dessen Rechtswidrigkeit kannte oder hÃ¤tte kennen mÃ¼ssen, an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz).

Bei der abschlieÃenden Entscheidung wird das LSG auch Ã¼ber die Kosten des gesamten Verfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024